

Richtlinie über Ehrungen durch die Stadt Weißenfels

Durch die Stadt werden auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen aus § 34 GO LSA und nach den Regelungen dieser Richtlinie als Ehrungen das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung „Verdiente Bürgerin/Verdienter Bürger“ und die Ehrennadel der Stadt Weißenfels verliehen. Hierzu wird Folgendes festgelegt:

I

Ehrenbürgerrecht

1. Die Stadt Weißenfels verleiht Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht (§ 34 Abs. 1 der GO LSA). Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Stadtrates.
2. Gemäß § 6 der Hauptsatzung ist über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Zweidrittelmehrheit im Stadtrat zu entscheiden.
Vor der Entscheidung sollen sich die Fraktionen im Stadtrat über die in Frage kommende Person verständigen und dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreiten, der von mehreren Fraktionen getragen wird.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einer gesonderten Feierstunde des Stadtrates zu Ehren des Ehrenbürgers. Der Ehrenbürger erhält über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Urkunde und wird in das Ehrenbuch der Stadt eingetragen. Ferner erhält der Ehrenbürger ein Geschenk im Wert von 500,00 Euro sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 Euro.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Weißenfelser Amtsblatt bekannt gemacht.
4. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden, § 34 Abs. 3 GO LSA.
5. Beim Ableben des Ehrenbürgers wird ein Kranz mit Schleife im Wert von 50,00 Euro niedergelegt und ein Kondolenzschreiben übergeben.

II

Ehrenbezeichnung „Verdiente Bürgerin / Verdienter Bürger“

1. Als Anerkennung für Personen, die sich Verdienste um die Stadt erworben haben, verleiht die Stadt die Ehrenbezeichnung „Verdiente Bürgerin / Verdienter Bürger der Stadt Weißenfels“. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Stadtrates.
2. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und alle Stadträte. Alle anderen Personen haben das Recht, sich mit ihren Anregungen an den Bürgermeister oder die Stadträte zu wenden. Die Vorschläge sind an das Büro des Stadtrates zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Begründung des Vorschlages.

Gemäß § 6 der Hauptsatzung ist über die Verleihung der Ehrenbezeichnung mit einer Zweidrittelmehrheit im Stadtrat zu entscheiden.

3. Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Weißenfelder Schlossfestes. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung erhalten die geehrten Personen eine Urkunde und werden in das Ehrenbuch der Stadt eingetragen. Sie erhalten ferner ein Geschenk im Wert von 250,00 Euro sowie einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 Euro.
Die Verdienten Bürgerinnen bzw. Verdienten Bürger werden im Weißenfelder Amtsblatt bekannt gemacht.
4. Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens wieder entzogen werden, § 34 Abs. 3 GO LSA.
5. Beim Ableben der Verdienten Bürgerin / des Verdienten Bürgers werden ein Kranz mit Schleife im Wert von 50,00 Euro niedergelegt und ein Kondolenzschreiben übergeben.

III

Ehrennadel

1. Als Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt im Sinne von § 28 GO LSA und für die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen gemeinnützigen Zielen in der Stadt und im öffentlichen Interesse der Stadt wird an Bürgerinnen und Bürger die Ehrennadel der Stadt Weißenfels verliehen. Die Ehrennadel kann auch an andere Personen verliehen werden, die sich in vergleichbarer Weise um die Stadt verdient gemacht haben.
2. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und alle Stadträte. Alle anderen Personen haben das Recht, sich mit ihren Anregungen an den Bürgermeister oder die Stadträte zu wenden. Die Vorschläge sind an das Büro des Stadtrates zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Begründung des Vorschlages.

Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Stadtrat gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 GO LSA mit einfacher Mehrheit.

3. Die Ehrung besteht aus zwei Teilen, einer Ehrennadel und einer Medaille. Beide werden in einer Schmuckschatulle überreicht.
Die Ehrennadel besteht aus 585er Gold. Sie ist rund mit einem Durchmesser von 15 mm. Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Weißenfels, unterlegt mit zwei Lorbeerzweigen. Das Nähere wird durch das Muster bestimmt.

Die Medaille besteht aus 999er Silber. Sie ist rund mit einem Durchmesser von 40 mm. Die Vorderseite der Medaille zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Stadt Weißenfels“, auf der Rückseite ist ein Lorbeerkranz mit der Inschrift „Für ehrenamtliche Tätigkeit“ dargestellt. Das Nähere wird durch das Muster bestimmt.

4. Die Ehrennadel kann jährlich verliehen werden. Die Ehrung erfolgt zum Schlossfest und zum Neujahrsempfang oder kann auf Beschluss des Stadtrates zu einem anderen geeigneten Anlass der Stadt Weißenfels erfolgen. Die geehrten Personen erhalten ferner eine Urkunde, einen Blumenstrauß im Wert von 15,00 Euro und werden im Weißenfelser Amtsblatt bekannt gemacht.
5. Erweist sich die geehrte Person durch ihr Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Stadtrat der geehrten Person die Auszeichnung entziehen. Die Ehrennadel, die Medaille und die Urkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

IV

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist im Weißenfelser Amtsblatt bekannt zu machen und tritt am 12.07.2007 in Kraft.